



Title	Lassen sich Menschenrechte mit der moralischen Selbstanerkennung begründen?
Author(s)	Funaba, Yasuyuki
Citation	Philosophia OSAKA. 2015, 10, p. 49-58
Version Type	VoR
URL	https://doi.org/10.18910/51256
rights	©2016 by Yasuyuki FUNABA. All rights reserved.
Note	

The University of Osaka Institutional Knowledge Archive : OUKA

<https://ir.library.osaka-u.ac.jp/>

The University of Osaka

Yasuyuki FUNABA (Osaka University)

Lassen sich Menschenrechte mit der moralischen Selbstanerkennung begründen?¹

In seinem Artikel »Das Recht auf Menschenrechte« stellt Wolfgang R. Köhler vier stellvertretende menschenrechtliche Fragen und hält darunter die Frage „Sind Menschenrechte begründbar?“ für die wichtigste (RM, 106).² Die Begründungen werden auch in vier Kategorien eingeteilt, wobei von Köhler vor allem auf die moralische Begründung Wert gelegt wird.³

Die Selbstzweckhaftigkeit scheint mir eine notwendige und hinreichende Bedingung für eine moralische Begründung von Menschenrechten zu sein, genauer gesagt, von mindestens einem Menschenrecht. Und dieses eine moralisch begründbare Menschenrecht möchte ich [...] als das *Recht auf Menschenrechte* bezeichnen (Hervorhebung von W. R. K.; RM, 112).

Zumindest an dieser Stelle handelt es sich bei den Menschenrechten, zu denen Köhler überlegt, ob sie sich moralisch begründen lassen, nicht um einzelne konkrete Menschenrechte, sondern um das Recht auf Menschenrechte, d. h. das Recht darauf, sich jedes einzelne konkrete Menschenrecht anzueignen. Köhler denkt also, dieses Menschenrecht im Singular (vgl. KK, 236)⁴ moralisch begründen zu können, und für diese moralische Begründung braucht man als eine notwendige und hinreichende Bedingung, dass der Mensch mit einem „absoluten Wert“ (RM, 111) Zweck an sich selbst ist. Es kann nämlich moralisch nicht begründet werden, dass jeder Mensch das Recht auf Menschenrechte hat, ohne nachzuweisen, dass er Zweck an sich selbst ist, während es sich nur moralisch begründen lässt, dass der Mensch das Recht auf Menschenrechte hat, wenn man bestätigen kann, dass er Zweck an sich selbst ist. Zwar erweist

¹ Unter diesem Titel habe ich beim 8. Deutsch-japanischen Ethik Kolloquium (am 23. 9. 2014, Waseda Universität in Tokio) einen Vortrag gehalten.

² Wolfgang R. Köhler, Das Recht auf Menschenrechte (=RM), in: Hauke Brunkhorst, Wolfgang R. Köhler, Matthias Lutz-Bachmann (Hg.), *Recht auf Menschenrechte*, Suhrkamp, 1999. Die drei anderen Fragen lauten: „Für wen gelten die Menschenrechte?“, „Was sind die Inhalte der Menschenrechte?“ und „Wie sind Menschenrechte durchsetzbar?“.

³ Menschenrechte können auch juristisch, historisch und politisch begründet werden (vgl. ebd.). Im in Fußnote 1 genannten Sammelband sind viele Aufsätze enthalten, die Menschenrechte moralisch zu begründen versuchen. Vgl. auch zur moralischen Begründung der Menschenrechte: Matthias Lutz-Bachmann, Die Idee der Menschenrechte angesichts der Realität der Weltpolitik: Eine Reflexion über Verhältnis von Ethik und Politik, in: Jan Szaif, Matthias Lutz-Bachmann (Hg.), *Was ist das für Menschen Gute?*, Walter de Gruyter, 2004.

⁴ Otfried Höffe, *Kants Kritik der praktischen Vernunft* (=KK), Verlag C. H. Beck, 2012.

sich das Ergebnis selbst als ausgesprochen klar, aber es wird zumindest hier in dem Artikel von Köhler nicht ausreichend entwickelt, warum die Selbstzweckhaftigkeit eine notwendige und hinreichende Bedingung ist, um moralisch zu begründen, dass der Mensch das Recht auf Menschenrechte hat. In meinem vorliegenden Aufsatz möchte ich also die Prüfung der Überlegung von Otfried Höffe als Hilfsmittel nehmen, der die Diskussion entwickelt, die das Menschenrecht mit dem „einzig[e]n angeborene[n] Recht“ (VI, 237) in der *Rechtslehre* von Kant verbindet. Zwar diskutiert Höffe selbst nicht so, dass »das Recht auf Menschenrechte« dem kantischen einzigen angeborenen Recht entspricht. Aber seine Diskussion gehört nicht unbedingt hierher, da sie in Bezug auf den kantischen Satz „Das angeborene Recht ist nur ein einziges“ (ebd.) das vom „spezifische[n]“ unterschiedene „grundlegende“ (KK, 238) Recht begründet.

1. Die moralische Selbstanerkennung und das Recht auf Menschenrechte

Nachdem Kant in seinem Werk *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* den einzigen kategorischen Imperativ als Moralprinzip formuliert hatte, legte er die sogenannte Zweckformel so dar: „Handle so, dass du die Menschheit, sowohl in deiner Person als in der Person eines jeden anderen, jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchst“ (IV, 429). Schon hier kommt es darauf an, dass es sich nicht nur als die Pflicht gegen andere, sondern als die gegen sich selbst erweist, die Menschheit nicht bloß als Mittel, sondern immer als Zweck zu brauchen. »Schon« heißt es hier deshalb, weil etwas Ähnliches wie folgt nach Ulpian in der Einleitung der *Rechtslehre* als Rechtspflicht erklärt wird: „Mache dich anderen nicht zum bloßen Mittel, sondern sei für sie zugleich Zweck“ (VI, 236). Diese Rechtspflicht müsste daher wenigstens teilweise in der moralischen Pflicht in der *Grundlegung* beinhaltet sein. Höffe zufolge hält Kant diese Pflicht gegen sich selbst deswegen für eine Rechtspflicht, weil man nicht zur Rechtsperson taugt, wenn man sich selbst bloß als Mittel braucht, obwohl man eigentlich Zweck an sich selbst ist: „Zu einer Rechtsperson wird nur, wer sich der bloßen Instrumentalisierung [...] verweigert“ (KK, 241). Wer sich so der bloßen Instrumentalisierung von sich selbst verweigert, der beansprucht gleichzeitig „für sich einen eigenen Freiheitsraum“ (ebd.), d. h., er kann diesen Anspruch für sich allein erheben. Deshalb kann der Betreffende „zueinem Wesen“ werden, „dem gegenüber überhaupt von einer etwaigen Freiheitseinschränkung und einer spiegelbildlichen Freiheitsbilligung die Rede sein kann“ (KK, 242), und schließlich zu einem den rechtlichen Verhältnissen angemessenen Subjekt werden.

Diese Tatenreihe der Verweigerung der Instrumentalisierung und des Anspruchs der Freiheit bedeutet nichts anderes als Selbstanerkennung an sich selbst. Nach der kantischen Interpretation von Höffe braucht man nicht die Anerkennung durch andere, sondern die

Anerkennung durch sich selbst, um ein Rechtssubjekt entstehen zu lassen (KK, 240). Wer sich anderen gegenüber der bloßen Instrumentalisierung von sich selbst verweigert und damit seinen eigenen Freiheitsraum beansprucht, der erkennt für sich allein die „Würde der Menschheit in seiner eigenen Person“ (IX, 488) an und behauptet „im Verhältnis zu anderen seinen Wert“ (VI, 236). „Nur wer sich für sich selbst als Rechtsperson konstituiert, ist ein für Rechtsbeziehungen taugliches Subjekt“ (KK, 241). So interpretiert Höffe, dass es sich bei Kants Rechtslehre um „eine Eigenleistung“ handelt, die „an den Ursprung des Rechts“ gestellt wird (ebd.).⁵ Da es als „Menschheits-Zweck-Formel“ (ebd.) bezeichnet wird, sich selbst anderen gegenüber nicht bloß als Mittel, sondern gleichzeitig als Zweck zu brauchen (das heißt, seine Würde für sich selbst anzuerkennen und seinen eigenen Wert zu beanspruchen), wird es klar, dass nur derjenige die Befugnis zur Rechtsperson hat, der sich als moralisches Wesen anerkennt. Kurz und einfach schreibt Höffe, „dass der Mensch als Moralwesen das Recht hat, als Rechtsperson anerkannt zu werden“ (KK, 242f.).

Die Behauptung von Köhler liegt darin, dass es moralisch nicht begründet werden kann, dass jeder Mensch das Recht auf Menschenrechte hat, ohne nachzuweisen, dass er Zweck an sich selbst ist, während es sich nur moralisch begründen lässt, dass der Mensch das Recht auf Menschenrechte hat, wenn man bestätigen kann, dass er Zweck an sich selbst ist. Wie lässt sich diese Behauptung mit der oben erklärten Diskussion von Höffe erklären?

Jedes konkrete Menschenrecht setzt eine bestimmte Rechtsgemeinschaft voraus. Nur in einer bestimmten Rechtsgemeinschaft gilt jedes konkrete Menschenrecht, und prinzipiell ist es jedem Mitglied der betreffenden Rechtsgemeinschaft gesichert. Normalerweise ist zwar »gesichert sein« nicht explizit, aber es wird explizit, wenn die Menschenrechte verletzt werden. Wenn die Menschenrechte eines Rechtsgenossen von der diese Rechte sichernden Rechtsgemeinschaft verletzt werden, kann er rechtlich beanspruchen, seine verletzten Menschenrechte zurückzubekommen. Wäre keine Möglichkeit gegeben, jemanden wegen Menschenrechtsverletzungen anzuklagen, könnte man nicht sagen, dass die Menschenrechte gesichert sind. So muss eine Menschenrechte sichernde Rechtsgemeinschaft vorausgesetzt werden, und jeder muss Mitglied dieser Rechtsgemeinschaft sein, um konkrete Menschenrechte zu besitzen: Jeder kann eine Anklage auf Menschenrechtsverletzungen erheben und sich damit die Menschenrechte aneignen, sofern er zu der betreffenden Rechtsgemeinschaft gehört.

Köhler denkt, dass das Recht auf Menschenrechte keine Rechtsgemeinschaft voraussetzt, während gleichzeitig jedes konkrete Menschenrecht wie oben gesagt relativ zur Rechtsgemeinschaft gilt. Das Recht auf Menschenrechte steht allen zu, auch wenn sie „keine Bürger irgendeines Staates

⁵ „Obwohl es im Recht um das Verhältnis zu anderen geht, steht am Ursprung keine Sozialbeziehung, sondern ein Selbstverhältnis, also keine Pflicht gegen andere, sondern eine Pflicht gegen sich selbst“ (KK, 242).

sind“ (RM, 112). Gerade deshalb versucht Köhler wohl, das Recht auf Menschenrechte nicht juristisch, sondern moralisch zu begründen. Nun denkt Köhler auch, dass „Menschenrechte [...] zwar eine demokratische Legalisierung im Sinne einer rechtlichen Ausgestaltung“ (RM, 113) erfordern. Bedeutet das Recht auf Menschenrechte in diesem Sinne nicht das Recht auf rechtlich ausgestaltete und demokratisch legalisierte Menschenrechte? Köhler erklärt in einer Fußnote (RM, 112f.), dass seine Ansicht und die von Hannah Arendt diesbezüglich verschieden sind. Köhler zufolge versteht Arendt unter dem einzigen Menschenrecht das Recht, dass ein Staat alle seine Bürger als Menschen schützt. Nach diesem Verständnis bedeutet das einzige Menschenrecht von Arendt das in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen erklärte Recht auf „eine Staatsangehörigkeit“ (RM, 113). Das Recht auf Menschenrechte von Köhler bedeutet das Recht darauf, sich Menschenrechte anzueignen, und stimmt ganz und gar nicht mit dem Recht auf eine Staatsangehörigkeit überein. Muss das Recht auf die Aneignung der Menschenrechte aber nicht zwangsläufig das Recht auf eine die Menschenrechte sichernde Rechtsgemeinschaft bedeuten, da Menschenrechte „eine demokratische Legalisierung im Sinne einer rechtlichen Ausgestaltung“ erfordern? Die Ansicht, dass das Recht auf Menschenrechte nicht in der Rechtsgemeinschaft legitimiert werden muss, und die Ansicht, dass das Recht auf Menschenrechte das Recht auf eine Staatsangehörigkeit beinhaltet, bedeuten keinerlei Widerspruch. „[Es] kann gesagt werden, dass dann, wenn ein Recht auf Menschenrechte zugestanden wird, auch ein Recht auf Demokratie zugestanden werden muss“ (ebd.), so schreibt Köhler selbst. Es muss sich schließlich bestätigen, dass das Recht auf Menschenrechte, wie Köhler es anführt, auch das Recht auf die Mitgliedschaft zu einer Rechtsgemeinschaft ist, in der jedem die Menschenrechte gesichert und bei deren Verletzung Anklagemöglichkeiten gegeben sind.

Das Ziel lag darin, mit Hilfe der Diskussion von Höffe die Behauptung von Köhler zu erklären, dass die Selbstzweckhaftigkeit eine sowohl notwendige als auch hinreichende Bedingung für die moralische Begründung des Rechts auf Menschenrechte ist. Höffe diskutiert, dass die Würde der Menschen in der Selbstzweckhaftigkeit liegt und jeder sich selbst als moralisches Wesen anerkennt, wenn er gemäß dem moralischen Gesetz sich selbst nicht bloß als Mittel, sondern gleichzeitig als Zweck benutzt. Weil es sich dabei um den Anspruch auf den eigenen Wert und die eigene Freiheit im Verhältnis zu anderen handelt, ist die moralische Selbstanerkennung eine notwendige Bedingung dafür, dass man eine Rechtsperson wird, und da außer der Anerkennung durch sich selbst auch keine Anerkennung durch andere notwendig ist, um eine Rechtsperson zu werden, ist die moralische Selbstanerkennung ebenfalls eine hinreichende Bedingung dafür. Man kann sich nämlich das Recht auf die Mitgliedschaft zu einer die Menschenrechte sichernden Rechtsgemeinschaft nur dann aneignen, wenn man für sich selbst gemäß dem moralischen Gesetz sich als Zweck an sich anerkennt, und so ist das Recht auf Menschenrechte dadurch moralisch zu begründen, dass der Mensch Zweck an sich

selbst ist.

2. Einwand gegen die Diskussion von Höffe

Gegen die Diskussion, dass die moralische Selbstanerkennung eine sowohl notwendige als auch hinreichende Bedingung für die Begründung des Rechts auf Menschenrechte ist, liegt der Einwand nahe, dass man es als problematisch ansehen muss, für sich allein beurteilen zu können, ob man gesetzmäßig ist, wenn man sich für sich allein gemäß dem moralischen Gesetz anerkennen kann. Wie an anderer Stelle schon einmal ausführlich erklärt,⁶ behauptet Ludwig Wittgenstein gegen die Möglichkeit der privaten Sprache, dass man als Einzelner keiner Regel folgen kann (vgl. PU, 199).⁷ Kurz gesagt, kann man nicht allein unterscheiden, ob man wirklich der Regel folgt oder der Regel zu folgen glaubt, und deshalb folgt man immer der Regel, was wiederum dazu führt, dass man immer der Regel nicht folgt, was man auch tun mag. Um sich als moralisches Wesen anzuerkennen, muss man gemäß der Zweckformel die Menschheit in seiner eigenen Person nicht bloß als Mittel, sondern gleichzeitig als Zweck brauchen können, aber man kann prinzipiell nicht allein beurteilen, ob das gelingt, d. h., ob man der Zweckformel folgt. Das Problem liegt nicht darin, dass dieses moralische Gesetz manchmal nicht befolgt wird, sondern darin, dass die Befolgung selbst prinzipiell nicht beurteilt werden kann, obwohl sie für die Selbstanerkennung unentbehrlich ist. Wenn die Befolgung nicht beurteilt werden kann, ist es auch im Prinzip unmöglich, sich als Zweck an sich selbst anzuerkennen.

In der *Rechtslehre* schreibt Kant nach Ulpian: „Mache dich anderen nicht zum bloßen Mittel, sondern sei für sie zugleich Zweck“ (VI, 236), wobei die Pflicht schon in der Zweckformel beinhaltet ist, und diskutiert anschließend über das einzige angeborene Recht. Auf Grund dieses Argumentationsgangs in der *Rechtslehre* rechtfertigt Höffe seine Interpretation, „dass der Mensch als Moralwesen das Recht hat, als Rechtsperson anerkannt zu werden“ (KK, 242f.). In Wirklichkeit schreibt Kant jedoch, dass „diese Pflicht [...] im folgenden als Verbindlichkeit aus dem Rechte der Menschheit in unserer eigenen Person erklärt werden“ (VI, 236) wird. Aus dem Kontext zu urteilen, bezieht sich »im folgenden« ganz klar auf die Diskussion über das einzige angeborene Recht. Während man nach Höffe erst dann zum Subjekt des einzigen angeborenen Rechts werden kann, wenn man dieser moralischen Rechtspflicht folgt, argumentiert Kant selbst in Wirklichkeit ganz anders. Nach seiner Erklärung wird diese Pflicht von „dem Rechte der Menschheit in unserer eigenen Person“

⁶ Vgl. Yasuyuki Funaba, Die Kantische Philosophie aus der Sicht der kommunikativen Rationalität, in: *Philosophia OSAKA* Nr. 2, Osaka University, 2007, S. 88ff.

⁷ Ludwig Wittgenstein, Philosophische Untersuchungen (=PU), in: *Werkausgabe*, Bd. 1, Suhrkamp, 1984.

begründet: Die Pflichtbefolgung wird also gefordert, weil einem das angeborene Recht zusteht; das angeborene Recht steht einem jedoch nicht deswegen zu, weil der Pflicht gefolgt wird.

Als Beleg für das Missverständnis von Höffe, was die Interpretation des Verhältnisses dieser moralischen Rechtspflicht zum angeborenen Recht betrifft, kann man die kantische Diskussion in Bezug auf die Befugnis anführen, die „schon im Prinzip der angeborenen Freiheit“ (VI, 238) liegt. Es kommt auf die Befugnis an, „das gegen andere zu tun, was an sich ihnen das Ihre nicht schmälert“ (ebd.); als Beispiel nennt Kant hier die Befugnis, „ihnen bloß seine Gedanken mitzuteilen, ihnen etwas zu erzählen oder zu versprechen, es sei wahr und aufrichtig oder unwahr und unaufrichtig“ (ebd.). Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass selbst die Befugnis, unaufrichtig etwas zu versprechen, wenn das an sich anderen das Ihre nicht schmälert, auch als angeborenes Recht betrachtet wird. Denn das Widerspiel der Wahrhaftigkeit wird in der *Tugendlehre* für „die größte Verletzung der Pflicht des Menschen gegen sich selbst“ (VI, 429) gehalten.⁸ Wenn die Wahrhaftigkeit aber die Pflicht des moralischen Wesens ist und damit das Widerspiel der Wahrhaftigkeit die Verletzung der Pflicht des moralischen Wesens gegen sich selbst ist, kann sich derjenige nicht als moralisches Wesen anerkennen, der nicht der Pflicht folgt und unwahrhaftig etwas verspricht. Dabei verletzt der Betreffende „die Würde der Menschheit in seiner eigenen Person“ (ebd.), selbst wenn das unwahrhaftige Versprechen gar niemanden schädigt. Nun denkt Höffe, wer sich als moralisches Wesen anerkennen kann, der ist für das angeborene Recht tauglich. Wenn das wahr wäre, wäre derjenige für das Recht auf Unwahrhaftigkeit tauglich, der der Pflicht der Wahrhaftigkeit folgt. Wer die Wahrhaftigkeitspflicht befolgt, der kann aber logischerweise keine Unwahrhaftigkeit tun, weil er wahrhaftig ist. Ist es dann nicht absurd, wenn man als Bedingung für die Aneignung des angeborenen Rechts voraussetzen muss, gerade dieses Recht nicht ausüben zu können?

3. Einwand gegen die Diskussion von Köhler

Köhler weist darauf hin, dass die Position eines metaphysischen Realismus viel attraktiver als die eines metaphysischen Antirealismus scheinen mag, wenn man die Geltung der Menschenrechte begründen will, da die Menschenrechte nicht relativ zu Raum und Zeit gelten (vgl. RM, 110).⁹ Wenn eine Sache in der Geschichte entsteht, hat sie geschichtlich eine Geltung und wiederum keine Geltung. Wenn eine Aussage geschichtlich ist, kann sich die Geltung der Aussage möglicherweise verlieren, und gerade dieses Problem trifft auf die Geltung der geschichtlichen

⁸ Hier heißt es auch so: „Die Pflicht des Menschen gegen sich selbst, bloß als moralisches Wesen betrachtet, (die Menschheit in seiner Person) [...]“ (ebd.).

⁹ Für diesen Sammelband verfasste Köhler die Vorrede und einen Aufsatz über Realismus und Antirealismus. Forum für Philosophie Bad Homburg (Hg.), *Realismus und Antirealismus*, Suhrkamp, 1992.

Menschenrechtsdeklarationen zu. Aber auf Grund des metaphysischen Realismus könnte man den Satz, „dass die Menschenrechte schon zu jeder Zeit und an jedem Ort gegolten haben müssen“ (ebd.), bejahen. Aus dieser Perspektive scheint die Geltung der Menschenrechte auf Grund des metaphysischen Antirealismus relativiert werden zu müssen, aber Köhler widerlegt dies wie folgt:

Denn eine intersubjektivistische Deutung des Antirealismus führt nicht zu einem Relativismus – dazu führt nur eine subjektivistische Deutung, wonach nur gerechtfertigt ist, was ich für gerechtfertigt halte. Ein intersubjektivistischer Legitimitätsbegriff kann also immer antirealistisch verstanden werden, doch das impliziert keinen Relativismus (ebd.).

Wenn Menschenrechte intersubjektiv begründet werden, wie Köhler ausführt, gelangt man ohne Voraussetzung des metaphysischen Realismus nicht zum Relativismus. Wenn jeder als Einzelner, nämlich subjektiv, nur denkt, dass ein Menschenrecht gilt, gelangt man bei der antirealistischen Begründung der Menschenrechte zum Relativismus, denkt Köhler. Köhler selbst ist derjenigen Ansicht, die Selbstzweckhaftigkeit als eine notwendige und hinreichende Bedingung für die moralische Begründung des Rechts auf Menschenrechte zu betrachten, deren Höhepunkt in der Selbstanerkennung des moralischen Wesens liegt, wie mit Hilfe der Diskussion von Höffe erklärt wurde. Ist diese moralische Begründung aber nicht gerade die von Köhler kritisch diskutierte subjektivistisch-relativistische Begründung? Denn bei der moralischen Begründung kommt es darauf an, dass derjenige, der sich als moralisches Wesen mit der Würde als Zweck an sich selbst anerkennt, auch derjenige ist, der für das Recht auf Menschenrechte taugt. Weil die Anerkennung des für das Recht auf Menschenrechte tauglichen moralischen Wesens nicht notwendigerweise von anderen gemacht werden muss, muss sie auch nicht notwendigerweise intersubjektiv sein. Führt aber nicht gerade die moralische Begründung von Köhler für das Recht auf Menschenrechte zum metaphysischen Realismus?

Wählt man den metaphysischen Realismus, ist es, wie Köhler denkt, ganz plausibel, dass die juristische Begründung der konkreten Menschenrechte und nicht zuletzt des Rechts auf Menschenrechte nicht genug ist. Die Geltung der Menschenrechte soll nicht zum einzelnen Staat relativ sein;¹⁰ trotzdem werden Menschenrechte auf Grund der geänderten Rechtssetzung außer Kraft gesetzt oder wieder abgeschafft, wenn sie nur rechtlich gesetzte Norm sind (vgl. RM, 115). Könnte man Menschenrechte moralisch begründen, wäre die Menschenrechtsgeltung nicht mehr zum einzelnen Staat relativ, und man könnte einen moralisch richtigen Einwand gegen die Außerkraftsetzung oder Wiederabschaffung der Menschenrechte erheben.¹¹ Ist aber

¹⁰ „Menschenrechte sollen aber nicht nur im Staat X gelten“ (RM, 114).

¹¹ Vielleicht hat die Diskussion mit dem zivilen Ungehorsam zu tun. Wie könnte man aber eine Protestaktion vom bloßen Terrorismus unterscheiden, die nicht nur teilweise rechtswidrig ist, sondern

diese, den metaphysischen Realismus voraussetzende, moralische Begründung als Argument überzeugend? Köhler kritisiert Habermas darin, dass „[eine bestimmte Nachmetaphysik] einfach als begründet oder wahr vorausgesetzt wird“ (RM, 116), indem Habermas in der „platonisierenden Vorstellung einer Art von Abbildrelation zwischen Recht und Moral“¹² eine Metaphysik findet und deshalb diese Relation als nachmetaphysisch zu verstehen versucht. Verrät diese Kritik von Köhler aber vermutlich nicht, dass Köhler selbst seine Position als metaphysisch versteht?

Zum Schluss dieses Aufsatzes soll auf die Möglichkeit der Diskussion von Habermas eingegangen werden, indem er schreibt: „Menschenrechte sind von *Haus aus* juridischer Natur“¹³ (Hervorhebung von J. H.).

4. „Menschenrechte sind von *Haus aus* juridischer Natur.“

Zwar erkennt Habermas, dass die Geltung der Menschenrechte über die nationalstaatliche Rechtsordnung hinausgeht, was den Menschenrechten den „Anschein moralischer Rechte verleiht“¹⁴. Aber er behauptet auch, dass das nur ein Anschein ist und die Menschenrechte „von Haus aus juridischer Natur“ sind. Sie brauchen nämlich eine Rechtsordnung, die „einklagbare subjektive Rechtsansprüche begründet“¹⁵, und sind von dieser untrennbar, weil man nur so im Falle einer Menschenrechtsverletzung rechtlich anklagen kann. Gewiss verneinen sowohl Köhler als auch Höffe, wie schon gesagt, durchaus nicht, dass man diese Rechtsordnung braucht, um die Menschenrechte zu sichern, aber sie denken, dass man erst dann zum Mitglied der Rechtsordnung wird, wenn man sich als moralisches Wesen anerkennt. Im Gegensatz dazu denkt Habermas, „dass die moralische und die staatsbürgerliche Autonomie gleichursprünglich sind“¹⁶, und deshalb ist er nicht der Auffassung, dass man nur dann zur Rechtsperson werden kann, wenn man zuerst zum moralischen Wesen wird. Das Recht auf Menschenrechte gilt nicht deswegen, weil man ein moralisches Wesen ist, sondern ist mit „der demokratischen Selbstbestimmungspraxis der Bürger“¹⁷ verbunden, und durch dieses demokratische Verfahren gewinnen die einzelnen Menschenrechte „eine positive Gestaltung“¹⁸. Anders als bei Köhler und Höffe gibt es daher bei Habermas zwischen der Aneignung des Rechts auf Menschenrechte und der Aneignung der einzelnen Menschenrechte keinen

auch durch keine rechtliche Norm legitimiert werden kann?

¹² Jürgen Habermas, *Faktizität und Geltung*, Suhrkamp, 1992, S. 138.

¹³ Habermas, *Die Einbeziehung des Anderen*, Suhrkamp, 1997, S. 222.

¹⁴ Ebd.

¹⁵ Habermas, a. a. O., S. 225.

¹⁶ Habermas, *Faktizität und Geltung*, S. 138.

¹⁷ Habermas, a. a. O., S. 136.

¹⁸ Habermas, a. a. O., S. 123.

wesentlichen Unterschied;¹⁹ man besitzt die einzelnen Menschenrechte, wenn man Mitglied in einer Rechtsgemeinschaft ist, und besitzt man die einzelnen Menschenrechte, so hat man gerade dann auch das Recht auf Menschenrechte. Auf diese Weise verbindet Habermas „intern“ „die Idee der Menschenrechte mit dem Prinzip der Volkssouveränität“ (RM, 116), was Köhler als „eine zu niedrige Bewertung des Rechts auf Menschenrechte“ (ebd.) betrachtet und Habermas in diesem Punkt kritisiert. Bei der juristischen Begründung der Menschenrechte kommt es, wie oben erklärt, auf die folgenden Probleme an: dass die Geltung der Menschenrechte zum einzelnen Staat relativ wird und dass die Menschenrechte auf Grund der geänderten Rechtssetzung außer Kraft gesetzt oder wieder abgeschafft werden. Wie lässt sich jedoch die Ansicht von Habermas in Bezug auf diese Probleme rechtfertigen?

In seiner *Faktizität und Geltung* verbindet Habermas intern das Recht auf Menschenrechte mit dem Prinzip der Staatssouveränität, und daher muss schließlich die Geltung der Menschenrechte zum einzelnen Staat relativiert werden, da sie auf der Anerkennung der entsprechenden Völker begründet ist, auch wenn die Menschenrechte demokratisch bestimmt werden. Recht heißt aber nicht zwangsläufig nur das Recht der einzelnen Staaten. Menschenrechte als „in allen Staaten geltendes Recht, also Weltbürgerrecht“ (RM, 114) hält auch Köhler für denkbar. Schon in seinem berüchtigten Beitrag über den Kosovo-Krieg hat Habermas die Denkbarkeit der Menschenrechte aus der Perspektive des Weltbürgerrechts erwähnt.²⁰ Außerdem diskutierte er vor Kurzem in einem Aufsatz zur Krise der Europäischen Union die Möglichkeit der Transnationalisierung der Volkssouveränität, obwohl diese Souveränität und die Staatssouveränität in Nationalstaaten untrennbar sind.²¹ Können Menschenrechte daher nicht mit der juristischen Begründung – wenigstens der Möglichkeit nach – ihre universale Geltung erhalten, auch wenn diese nicht unter der Voraussetzung der Metaphysik moralisch begründet werden kann?

Lassen sich Menschenrechte aber dann möglicherweise außer Kraft setzen oder wieder abschaffen, wenn ihre Geltung vom Verfahren der juristischen Begründung abhängig ist? Genau das ist der Fall. Diese Möglichkeit ist jedoch unvermeidlich, wenn man die Geltung der Menschenrechte prozeduralistisch versteht. Was das Verfahren selbst angeht, so muss dieses natürlich kritisch hinterfragt werden, z. B. wenn jemand von dem Verfahren auszuschließen

¹⁹ Hier handelt es sich vielleicht um die folgenden Sätze: „[...] das Recht ist schon ein intellektueller Besitz eines Gegenstandes, einen Besitz zu besitzen, würde ein Ausdruck ohne Sinn sein“ (VI, 249). Hätte man schon irgendein Menschenrecht, würde die Redeweise »das Recht auf das betreffende Recht haben«, wie Kant sagt, ein Ausdruck ohne Sinn sein.

²⁰ Vgl. Habermas, Bestialität und Humanität, in: Reinhard Merkel (Hg.), *Der Kosovo-Krieg und das Völkerrecht*, Suhrkamp, 2000, S. 51-65.

²¹ Vgl. Habermas, Die Krise der Europäischen Union im Lichte einer Konstitutionalisierung des Völkerrechts – Ein Essay zur Verfassung Europas, in: ders., *Zur Verfassung Europas, Ein Essay*, Suhrkamp, 2011, S. 39-96.

ist. Es wäre jedoch eine Art „eines philosophischen Paternalismus“²², wenn man, unabhängig vom Verfahren, eventuell mit Hilfe der Metaphysik philosophisch vorentscheidet, welche Menschenrechte nicht außer Kraft gesetzt oder wieder abgeschafft werden dürfen. So dürfte die Geltung der Menschenrechte nur jeweils durch das juristische Verfahren erneuert werden.

©2015 by Yasuyuki FUNABA. All rights reserved.

²² Habermas, *Die Einbeziehung des Anderen*, Suhrkamp, 1997, S.119.